

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2013/239
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	26.11.2013
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.12.2013
Kreistag	öffentlich	18.12.2013

Tagesordnungspunkt

Erlass eines 11. Nachtrages zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

„Die als Anlage beigefügte 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) wird erlassen.“

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund von § 96 Nds. Wassergesetz (NWG) sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Stadt Norden, die Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie die Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn haben diese Pflicht auf den Landkreis Aurich übertragen. Dieser betreibt die Fäkalschlamm beseitigung im Rahmen seines Abfallwirtschaftsbetriebes als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung und erhebt Gebühren auf Grundlage der Fäkalschlammgebührensatzung. Durch Beschluss vom 22.02.2012 hat der Landkreis dem Landschafts- und Kulturbauverband (LKV) die Teilleistung der Fäkalschlammabfuhr auf Grundlage von § 97 Abs. 1 NWG ab dem 01.07.2012 für einen Zeitraum von 10 Jahren übertragen. Die Leistungspflichten zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich – Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung - und der LKV wurden in einer Vereinbarung geregelt.

Diese Vereinbarung sieht u. a. vor, dass die LKV Notfallentleerungen bis zum Ende des nächsten Werktags durchzuführen hat und er für diese Leistung neben dem regulären Entgelt eine Zulage von 120,00 € netto (142,80 brutto) berechnen darf.

Die bisherige Fäkalschlammgebührensatzung sieht bisher keine Möglichkeit vor, sich diese Kosten vom Grundstückseigentümer erstatten zu lassen, so dass diese Kosten den Fäkalschlammgebührenhaushalt mit rd. 12.000 € (bezogen auf das Jahr 2013) belastet haben.



Damit dieses nicht so bleibt schlägt die Verwaltung vor, § 3 der Fäkalschlammgebührensatzung wie folgt anzupassen:

„Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten eine Notfallentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so sind dem Landkreis Aurich die ihm hierbei entstehenden Kosten in Höhe von pauschal 120,00 € zusätzlich zur Leistungsgebühr gemäß Abs. 1 zu erstatten.“

Wir bitten der Satzungsänderung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:				Betrag:			
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden		Folgekosten/Jahr		Sonstiges	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Investitionsnr.:		üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>		Investitionsnr.:		Betrag:	
Kostenstelle:		apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>		Kostenstelle:			
Kostenträger:				Kostenträger:			
Sachkonto:				Sachkonto:			

Erstellungsdatum: 19.11.2013	Unterschrift gez. Weber
---	--